



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Planfeststellungsverfahren für die „Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Eisenbahnstrecke 2570 zwischen Stolberg Bahnhof und Herzogenrath Bahnhof“
- 89 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Eschweiler
- 90 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Eschweiler
- 91 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände -, Satzungsbeschluss
- 92 Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz -, Satzungsbeschluss

Hinweiskanntmachungen

36. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
08.10.2020

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

88

Stadt Eschweiler

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren für die „Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Eisenbahnstrecke 2570 zwischen Stolberg Bahnhof und Herzogenrath Bahnhof“

Beschreibung des Vorhabens:

Die EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH plant die Elektrifizierung des o.a. Streckenabschnitts auf den Gebieten der Städte Stolberg, Würselen, Eschweiler, Alsdorf und Herzogenrath auf einer Länge von rund 17,5 km. Die zuständigen Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wollen zukünftig den Betrieb auf der Euregiobahn durch elektrisch betriebene Eisenbahnfahrzeuge sicherstellen. Daher soll das Schienennetz entsprechend umgerüstet werden. Es sind sieben Abschnitte geplant, die nacheinander in entsprechenden Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Insgesamt sind dies rund 40 km Gleisstrecke. Die Bahnstromversorgung erfolgt durch eine 15 kV Leitung. Die Maste haben einen mittleren Mastabstand von ca. 51 m. Insgesamt sind 336 Maste geplant. Die Fahrdrachhöhe beträgt 5,50 m und an Bahnübergängen 5,75 m. Das Vorhaben führt zu einer Minimierung des Schalls durch den Bahnbetrieb. Im Übrigen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Es werden nahezu nur Flächen der EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH in Anspruch genommen. Für einen geringen Bereich müssen Flächen Dritter beansprucht werden, die aber bereits Zusagen gegeben haben. Die Bauzeit ist mit 57 Wochen geplant. Es kommt während der Bauphase zu erhöhtem Lärm und zu Erschütterungsereignissen für die Nachbarschaft. Die Gründungstiefe der Bohr- und Rammfundamente beträgt bis zu 8 m.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die EUREGIO Verkehrsschiennetz GmbH hat bei mir als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt. Rechtsgrundlage sind die §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin hat allerdings bereits die Pflicht hierzu gesehen und den entsprechenden UVP-Bericht mit Anlagen eingereicht. Daneben ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Auch der Artenschutz und ein landschafts-

pflegerischer Begleitplan sind Gegenstand der Planunterlagen.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 19.10.2020 bis 18.11.2020 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden. Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Offenlage erfolgt bei den betroffenen Kommunen in Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen zeitgleich.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Eschweiler (<https://service.eschweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/5659/show>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Eschweiler eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW (<https://www.uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Nach § 3 Abs. 2 PlanSiG ermöglicht die Stadt Eschweiler nach individueller telefonischer Terminabstimmung (Tel. 02403/71-437) Raum 447a eine Einsichtnahme in die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 18.12.2020 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Eschweiler, Abteilung Straßenbau und Verkehr, Johannes-Rau-

Platz 1, 52249 Eschweiler Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.

Diese Einwendungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin

gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen den UVP-Bericht einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen enthalten und
 - die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
11. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, werden folgende umweltbezogene Unterlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG, die Bestandteil der Planunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:
 - der Erläuterungsbericht
 - der UVP-Bericht
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Artenschutzrechtliche Prüfung
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eschweiler, den 06.10.2020

Bertram
Bürgermeister

89

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2018 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 2 der GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 09.09.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gesamtabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 484.427.684,66 EUR und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Ergebnis von 4.224.508,62 EUR festgestellt.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2018

AKTIVA		EUR	PASSIVA		EUR
1	Anlagevermögen	452.925.302,45	1	Eigenkapital	28.769.791,19
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	293.474,04	2	Passivischer Unterschiedsbetrag Kapitalkonsolidierung	2.962.767,04
1.2	Sachanlagen	402.788.967,63	3	Sonderposten	118.981.132,22
1.3	Finanzanlagen	49.842.860,78	4	Rückstellungen	102.761.283,39
2	Umlaufvermögen	26.957.242,70	5	Verbindlichkeiten	223.303.765,23
2.1	Vorräte	6.288.341,30	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.648.945,59
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.871.435,53			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	3.797.465,87			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	4.545.139,51			
		484.427.684,66			484.427.684,66

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Gesamterträge	195.883.516,01
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	- 192.056.451,29
=	Ordentliches Gesamtergebnis	3.827.064,72
+/-	Gesamtfinanzergebnis	676.644,59
=	Gesamtergebnis der laufenden Verwaltung	4.503.709,31
+/-	Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	4.503.709,31
+/-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 279.200,69
=	Gesamtbilanzergebnis	4.224.508,62

3. Gesamtanhang und Gesamtlagebericht

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Der Gesamtlagebericht steht mit dem Gesamtabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtabchluss 2018 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2019 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 02.Oktober 2020

Bertram
Bürgermeister

90

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 2018b, ber. S. 304a), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 09.09.2020 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 434,169,431,36 EUR, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von - 7.068.264,91 EUR und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.176.715,18 EUR festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1 Anlagevermögen		1 Eigenkapital	24.012.558,15
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	198.138,84	2 Sonderposten	117.669.407,60
1.2 Sachanlagen	352.125.223,24	3 Rückstellungen	101.833.394,53
1.3 Finanzanlagen	57.995.742,53	4 Verbindlichkeiten	182.176.545,14
2 Umlaufvermögen		5 Passive	8.477.525,94
2.1 Vorräte	9.716.710,20	Rechnungsabgrenzung	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.020.114,54		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	1.176.715,18		
3 Aktive	4.936.786,83		
Rechnungsabgrenzung			
	434.169.431,36		434.169.431,36

2. Ergebnisrechnung 2019

Erträge und Aufwendungen	EUR
+ Ordentliche Erträge	173.256.987,73
- Ordentliche Aufwendungen	- 182.419.963,46
= Ordentliches Ergebnis	- 9.162.975,73
+/- Finanzergebnis	2.094.710,82
= Ergebnis der laufenden Verwaltung	- 7.068.264,91
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	- 7.068.264,91
<u>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u>	
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	41.367,65
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	2.712.668,50
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	- 233.172,07
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	- 199.001,00
= Verrechnungssaldo	2.321.863,08

3. Finanzrechnung 2019

Ein- und Auszahlungen	EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.943.424,26
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 168.248.331,69
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.695.092,57
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.627.136,42
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 12.412.247,50
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.785.111,08
= Finanzmittelüberschuss	- 1.090.018,51
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.569.142,35
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	479.123,84
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	799.169,72
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	- 101.578,38
= Liquide Mittel	1.176.715,18

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 02. Oktober 2020

Bertram
Bürgermeister

91

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

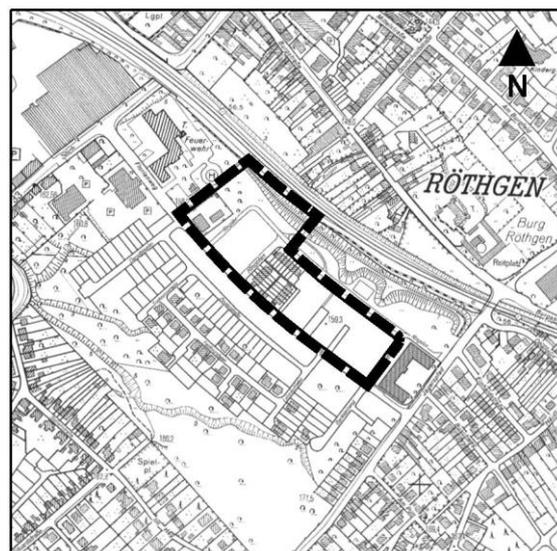
vom 06.10.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 die

**2. Änderung des Bebauungsplanes 263
- Ringofengelände -**

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Stich, südwestlich an die Bahntrasse Aachen – Köln angrenzend. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Wesentliches Planungsziel ist die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine barriere-

freie Zuwegung zur Bahnunterführung in Richtung Burgstraße.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 – Ringofengelände - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.10.2020

Bertram
Bürgermeister

92

Der Bürgermeister

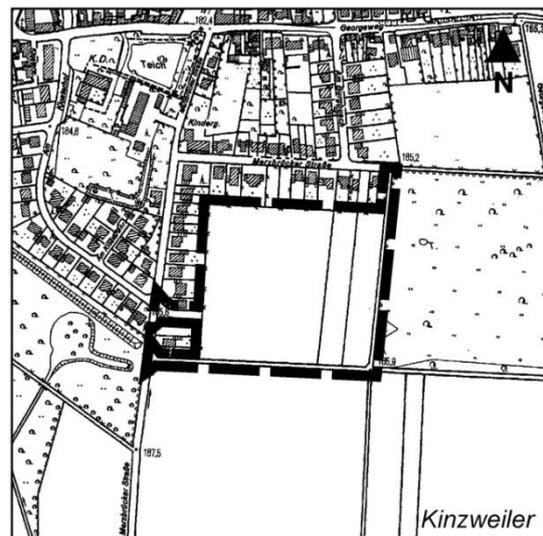
Bekanntmachung vom 06.10.2020

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 den

Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz -

als Satzung

gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der ca. 3,4 ha große Planbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage St. Jöris.

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von Wohnbaufläche in St. Jöris.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach §

214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 296 - Merzbrücker Straße / Am Golfplatz - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 06.10.2020

Bertram
Bürgermeister